Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 88=108 (1942)

Heft: 7

Artikel: Der Militärdienst und seine Dauer mit Rücksicht auf das Militärstrafrecht

Autor: Christen, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Militärdienst und seine Dauer mit Rücksicht auf das Militärstrafrecht*)

Von Oblt. H. Christen, Lausanne.

I. Der Militärdienst.

1. Allgemeines: Der Militärdienst wird gemäss dem Gesetz über die Militärorganisation entweder als Instruktions- oder als Aktivdienst geleistet. Doch erstreckt sich die Militärdienstpflicht auch auf die Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen, auf Instandhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung, auf die vorgeschriebenen Schiessübungen, auf Teilnahme an Inspektionen, und auf Befolgung der für das Verhalten ausser Dienst überhaupt geltenden Vorschriften. Im folgenden werden wir uns nur noch mit dem Militärdienst im «engern Sinne», dem Instruktions- und dem Aktivdienst befassen.

Der Militärdienst im engern Sinne lässt sich etwa folgendermassen umschreiben: «Militärdienst ist der in der Regel auf Grund eines Dienstbefehls unter dem Befehl eines militärischen Vorgesetzten zu leistende Dienst, wobei der Staat für Sold, Verpflegung und Einquartierung des Wehrmannes zu sorgen hat» (Stooss). Als Dienstbefehl kommt hier ein allgemeines oder ein persönlich zugestelltes Aufgebot in Frage.

2. Der Instruktionsdienst: Der Instruktionsdienst ist allgemein gesagt «Dienst zur Ausbildung». Er umfasst somit alle dienstlichen Anlässe, zu denen Truppenkörper zu Lehr-, Lernund Uebungszwecken einberufen werden. Es ist der Dienst, der die Militärtauglichen befähigen soll, ihrer eigentlichen Aufgabe — der Landesverteidigung — nachkommen zu können. Es fallen darunter alle Schulen und Kurse zur technischen und taktischen Weiterausbildung, so sogar die Kurse der Instruktionsoffiziere an der militärwissenschaftlichen Abteilung der ETH.

^{*)} An merkung der Redaktion. Wir veröffentlichen hier aus der Dissertation «Das bürgerliche Strafverfahren gegen einen Dienstpflichtigen während des Militärdienstes (Art. 222 MStrG)» ein Kapitel, welches der Verfasser auf unsern Wunsch ausgewählt und uns in gekürzter Form zur Verfügung gestellt hat. In solchen Fragen wie «Begriff, Beginn und Dauer des Militärdienstes», die erst noch verschieden beantwortet werden, je nachdem es Interessen des Staates (Militärstrafrecht) oder des Wehrmannes (Militärversicherung) zu wahren gilt, zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit die Eigenart unserer Wehrverfassung. Dabei handelt es sich nur scheinbar um juristische Spitzfindigkeiten; in Wirklichkeit aber um folgenschwere Unterscheidungen, deren Kenntnis bei allen Offizieren von Zeit zu Zeit wieder aufgefrischt werden sollte.

Die Frage, ob freiwilliger Dienst, wie z. B. freiwillige Skikurse, auch als Militärdienst in unserm Sinne zu gelten habe, war lange umstritten. Im Jahre 1934 wurde sie durch ein Urteil des Bundesgerichtes geklärt, indem entschieden wurde, dass alle Kurse als Militärdienst aufzufassen seien, die von der Militärbehörde organisiert werden, deren Teilnehmer unter die militärische Disziplin und unter das Militärstrafgesetzbuch gestellt sind, welche die Uniform tragen und den besondern Gefahren des militärischen Lebens ausgesetzt sind. Diese Kennzeichen trafen bei den freiwilligen Militärskikursen offenbar zu, auch wenn, wie oftmals vor 1939, keine Besoldung erfolgte.

3. Der Aktivdienst: Der Instruktionsdienst dient nur zur Vorbereitung und Ausbildung für den Aktivdienst, d. h. für den Dienst zur Verteidigung des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Es ist der Dienst, bei dem das Heer seine eigentliche Aufgabe als Kampf-, Schutz- und Hilfsmittel des Staates zu erfüllen hat. Mit Uebertragung dieser bestimmten Kampf- oder Schutzaufgabe befindet sich das Heer im Aktivdienst. Vereidigung und Verlesen der Kriegsartikel sind nicht begriffswesentlich, sie sind bloss ein Zeichen dafür, dass sich die Truppe im aktiven Dienst befindet. Sobald z. B. eine Rekrutenschule zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern verwendet wird, befindet sie sich im Aktivdienst (Unruhen in Genf 1932).

Ständig im aktiven Dienst befinden sich die eidgenössischen Fortwächter, welche auf Grund eines Vertrages der militärischen Disziplin unterstehen. Sie gehen wie der Instruktionsoffizier mit dem Bund ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis ein und leisten somit nicht einen gesetzlichen, sondern einen freiwilligen Militärdienst. Der Zweck dieser Truppe ist die Sicherung der Befestigungswerke, und da die Art des Dienstes durch seinen Zweck bestimmt wird, handelt es sich hier zweifellos um Aktivdienst.

Die Frage, ob sich der Grenz- und Zollwächter im Militärdienste befindet, ist umstritten. Nach der Zweckumschreibung — Ueberwachung des Zollverkehrs, also einer wesentlich fiskalischen Aufgabe — wäre wohl kaum Militärdienst anzunehmen.

Die Unterscheidung zwischen Instruktions- und Aktivdienst hat grösste praktische Bedeutung, sieht doch das Militärstrafgesetzbuch für Delikte begangen während des aktiven Dienstes oft schwerere Strafandrohungen vor, als bei Instruktionsdienst. Als Beispiel sei hier nur die Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86 MStrG) angeführt: «... werden diese Handlungen in

einer Zeit verübt, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.»

Ferner wird zur Zeit des Aktivdienstes gemäss Art. 3 des Militärstrafgesetzes der durch dieses Gesetz erfasste Personenkreis stark vergrössert.

4. Der Hilfsdienst: Die Hilfsdienste sind zur Entlastung und Ergänzung der Armee bestimmt, rekrutiert aus Militäruntauglichen aber Arbeitsfähigen. Die Bundesversammlung kann für die einzelnen Hilfsdienstgattungen Ausbildungskurse anordnen, welche, sowie der vom Hilfsdienstpflichtigen geleistete aktive Dienst, als Militärdienst gelten. Damit unterstehen auch die Hilfsdienstpflichtigen dem Militärstrafrecht gemäss Art. 2, Ziff. 1, MStrG.

II. Die Dauer des Militärdienstes.

1. Allgemeines: Die Dauer eines Instruktionsdienstes ist immer zum voraus genau bestimmt, während der Aktivdienst erst mit Beseitigung der Landesgefahr zu Ende geht. — Vom Augenblick des Dienstbeginnes bis zur Entlassung befindet sich der Dienstpflichtige ununterbrochen im Militärdienst. Er ist also auch im Dienste während seiner freien Zeit und während seines Urlaubes, worauf noch zurückzukommen sein wird.

In welchem Zeitpunkt der Militärdienst beginnt und mit welchem er zu Ende geht, ist umstritten, obschon diese Frage des Militärstrafrechtes und der Militärversicherung wegen von grösster Bedeutung ist. Es wurde verschiedentlich behauptet, dass der Dienst im Augenblicke des Anziehens der Uniform seinen Anfang nehme, oder vom Anbruch des Einrückungstages bis zum Ende des Entlassungstages andauere etc. Einzig klar scheint hier aber folgende Lösung: Der Dienst beginnt mit dem vorher bekanntgemachten Termin des «Antretens» und endet mit dem offiziellen «Abtreten». Solange aber der Dienstpflichtige noch die Uniform trägt, z. B. während der Heimfahrt, untersteht er dem Militärstrafrecht und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Ob die Uniform mit oder ohne Erlaubnis z. B. länger als nötig für die Heimfahrt getragen wird, hat für die Entscheidung dieser Frage keine Bedeutung. Der Entlassene steht mit dem Zeitpunkt des Anziehens der Zivilkleider wieder unter bürgerlichem Recht, sei dies nun am Tag der Entlassung oder nicht,

Die Militärversicherung deckt alle Nachteile aus Krankheit und Unfall während der Dauer des Militärdienstes. Um aber allen Streitfragen über die Dauer des Dienstes begegnen zu können, wurde noch speziell bestimmt, dass sich die Versicherung auch auf Unfälle und Krankheiten, welche sich während des Einrückens bzw. der Entlassung ereignen, erstrecke.

2. Die Stellung des Urlaubers: Der Urlaub dispensiert von der Anwesenheit bei der Truppe und von der Erfüllung des Tagesbebehls, nicht aber von den allgemeinen Pflichten, welche dem sich im Dienste befindenden Wehrmanne obliegen. Der Urlaub ist eine Massnahme des Dienstbetriebes, was schon daraus hervorgeht, dass er nicht durch die aufbietende Behörde, sondern durch die militärischen Vorgesetzten erteilt wird. Diese üben auch weiter ihre militärische Gewalt aus, so können sie den Beurlaubten jederzeit zurückrufen.

Nach einem Urteil des Militärkassationsgerichtes ist der Urlaub eine während des Militärdienstes besonders zugestandene «freie Zeit». Deshalb sind Beurlaubungen der einzelnen Wehrmänner, während ihre Einheit noch im Dienste steht, nicht als Entlassung aus dem Dienste zu betrachten, somit unterstehen sie auch während dieses Urlaubes dem Militärstrafgesetze.

Inwieweit die Dauer des Urlaubes die Unterstellung des Beurlaubten unter das Militärstrafgesetz berührt, war lange umstritten. Lange Zeit, was besonders aus Urteilen aus den Jahren 1914/18 hervorgeht, wurde auch ein für mehrere Tage ja Wochen beurlaubter Wehrmann noch als unter dem Militärstrafrecht stehend betrachtet, da er ja noch als im Militärdienst befindlich angesehen wurde. Doch wäre ein solcher Einbruch in die bürgerliche Gerichtsbarkeit kaum zu rechtfertigen. Nach neuester Praxis wurde nun auch der Dauer des Urlaubes Rechnung getragen.

Ein Militärkassationsgerichtsurteil vom Jahre 1941 argumentiert folgendermassen: Wer für längere Zeit beurlaubt oder dispensiert ist, kehrt für die Dauer des Urlaubes bzw. der Dispensation vollständig ins Zivilleben zurück. Die militärische Stellung tritt in den Hintergrund. Solche Leute delinquieren als Zivilisten, auch wenn ihre Einheit sich noch im Dienste befindet. Anders aber bei kurzem Urlaub, wo der Wehrmann im Dienste bleibt und nur vorübergehend von den dienstlichen Obliegenheiten entbunden ist. Die Grundlage zu diesem Entscheid bildete ein Befehl des Generaladjutanten, nach welchem ein Wehrmann, der mehr als zwei Tage Urlaub erhalten hat, sofort bei seiner Heimkehr die Zivilkleider anzuziehen hat, während bei Urlaub bis zu zwei Tagen die Uniform getragen werden muss.

Dieser Befehl, auf obiges Urteil angewendet, lässt folgende Folgerung zu: Wer von seiner im Aktivdienst stehenden Einheit nicht länger als zwei Tage beurlaubt ist, bleibt dem Militärstrafrecht unterstellt, oder aber, wer über zwei Tage Urlaub erhält, befindet sich nicht mehr im Militärdienst.